0

Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1918 Nr. 11.

(Nr. 11639.) Verordnung über Ergänzung der Enteignungs-Notverordnung vom 11. September 1914. Vom 10. April 1918.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc., verordnen auf Grund des Artikel 63 der Verfassungsurkunde für den Preußischen Staat vom 31. Januar 1850 (Gesetzsamml. S. 17) und auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

Artikel 1.

Die Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und zur Beschäftigung von Kriegsgefangenen, vom 11. September 1914 (Gesetzsamml. S. 159 und S. 174) in der Fassung der Verordnungen vom 27. März 1915 (Gesetzsamml. S. 57 und S. 115) und vom 25. September 1915 (Gesetzsamml. S. 141 und 1916 S. 9) wird dahin ergänzt, daß hinter § 9 einzufügen ist:

§ 9a.

Ergeht eine Anordnung nach § 1 Abs. 1 für einen Fall, in dem ein Enteignungsverfahren nach den Bestimmungen der §§ 135 ff. des Allgemeinen Berggesetzes für die Preußischen Staaten vom 24. Juni 1865 (Gesetzsamml. S. 705) in Verbindung mit § 150 Abs. 2 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 (Gesetzsamml. S. 237) stattfindet, so sind die §§ 2, 4a und 8 mit der Maßgabe anzuwenden, daß im § 4a an Stelle des Regierungspräsidenten das Oberbergamt, im § 8 Abs. 1 an Stelle des Regierungspräsidenten das Oberbergamt und der Regierungspräsident und im § 8 Abs. 3 an Stelle des Ministers der öffentlichen Arbeiten der Minister für Handel und Gewerbe und der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten treten.

Ausgegeben zu Berlin den 20. April 1918.

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 10. April 1918.

(Siegel.) Wilhelm.

Graf v. Hertling. Friedberg. v. Breitenbach. Sydow.
v. Stein. Graf v. Roedern. v. Waldow. Schmidt.
v. Eisenhart-Rothe. Wallraf.

(Nr. 11640.) Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der Notverordnung vom 15 April 1917 (Gesetzsamml. S. 51) über die Verlängerung der Amtsdauer der für Bergwerke gewählten Sicherheitsmänner und Arbeiterausschußmitglieder durch die beiden Häuser des Landtags. Vom 4. April 1918.

Der auf Grund des Artikel 63 der Verfassungsurkunde für den Preußischen Staat vom 31. Januar 1850 (Gesetzsamml. S. 17) erlassenen Verordnung vom 15. April 1917 (Gesetzsamml. S. 51) über die Verlängerung der Amtsdauer der für Bergwerke gewählten Sicherheitsmänner und Arbeiterausschußmitglieder haben die beiden Häuser des Landtags die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt.

Berlin, den 4. April 1918.

Das Staatsministerium.

Friedberg. v. Breitenbach. Sydow. Graf v. Roedern.
v. Waldow. Spahn. Drews. Schmidt.
v. Eisenhart-Rothe. Hergt. Wallraf.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die **Haupt-Sachverzeichnisse** (1806 bis 1883 zu 6,25 *M* und 1884 bis 1913 zu 4,60 *M*) sind an die **Postanstalten** zu richten.